

TAX Information



Ausgabe 25/2010

vom 29.10.2010

Diese Information beinhaltet ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Begünstigte Auslands-tätigkeit („Montageprivileg“) vom VfGH aufgehoben

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Auslandsmonteur nicht mehr steuerfrei!

Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat die in § 3 Abs 1 Z 10 EStG für begünstigte Auslandstätigkeiten vorgesehene Steuerbefreiung zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben. Die in diesem Zusammenhang stehende Befreiung von Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds samt Zuschlag) fällt damit auch weg.

In seiner Begründung führt der VfGH aus, dass durch die unmittelbare Anwendung von EU-Recht eine Beschränkung der Befreiung auf Arbeitnehmer inländischer Arbeitgeber nicht mehr zulässig sei und die Bestimmung damit ihre sachliche Rechtfertigung verloren habe. Ungeachtet des Wortlautes müsse daher die Steuerbefreiung auch Arbeitnehmern zustehen, die bei Betrieben im Unionsgebiet, im EWR-Raum oder aufgrund des mit der Schweiz bestehenden Freizügigkeitsabkommens in der Schweiz beschäftigt sind und von diesen für Tätigkeiten außerhalb ihres normalen Einsatzortes eingesetzt werden.

Damit verliere auch die Exportförderung als Rechtsfertigungsgrund für diese Steuerbefreiung ihre Gültigkeit. Auch sei für die Weitergeltung des § 3 Abs 1 Z 10 EStG keine andere sachliche Rechtfertigung erkennbar. So habe auch der Umstand dass ein Auslandseinsatz vorliege, keine typische Art von Beschwer zur Folge, die eine Steuerbefreiung rechtfertigen könnte.

Auch könne nicht davon ausgegangen werden, dass § 3 Abs 1 Z 10 EStG der Vermeidung einer Doppelbesteuerung diene, zumal das Ausland auf Grundlage der 183-Tage-Regel oder einer Grenzgängerbestimmung in den von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in vielen Fällen ohnehin auf eine Besteuerung verzichte. Insgesamt führe die Steuerbefreiung zu einer willkürlichen, sachlich nicht begründbaren Steuerbefreiung und müsse daher aufgehoben werden.

Die Aufhebung des § 3 Abs 1 Z 10 EStG tritt mit Ablauf des 31.12.2010 in Kraft. Nach ersten Informationen aus dem BMF ist nicht damit zu rechnen, dass die Bestimmung "repariert" und durch eine neue Steuerbefreiung ersetzt wird. Wir werden Sie dahingehend zeitnahe informieren.

TAX Information bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)